



A62

"Decreto o determina a contrarre"

Ermächtigung zum Vertragsabschluss ("decreto o determina a contrarre")
Ermächtigung der Schulführungskraft, Beauftragung für Referententätigkeit, "Öffentlicher Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich"

Fortlaufende Nr. 12 Mühlbach, 10.02.2023

CIG: ZF939EB0B3

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 "Allgemeine und berufliche Bildung": CPV-Kodes 80511000-9 "Ausbildung des Personals", 80400000-8 "Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht", 80410000-1 "Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste"), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema Sicherheit und Bewegung im Schnee für die Zielgruppe Mittelschüler:innen des Schulsprengels Mühlbach durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann.



hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Skischule Sterzing** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 825,00 € beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner die Skischule Sterzing zu einem Gesamtbetrag von 825,00 € für folgende Referententätigkeiten zu beauftragen "Sicherheit und Bewegung im Schnee";

Die Schulführungskraft Monika Leitner (digital unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil der Ermächtigung der Schulführungskraft Nr. 12 vom 10.02.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung

keine MwSt. berechnet: Skischule Sterzing,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Sicherheit und Bewegung im

Schnee

Ort/e: Sterzing, Skigebiet Rosskopf

Termin/e: 14.02.2023 - von 09.30 bis 12.30 Uhr (5 Skilehrer)

Vergütung: 825,00 €.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Skischule Sterzing ist spezialisiert auf Projekte mit Schüler:innen, die Bewegung und Sicherheit im Schnee vermitteln. Die Skilehrer vermitteln mit pädagogisch wertvollen Methoden Wissen rund um die richtige Verhaltensweise auf Pisten und Rodelbahnen und weisen auf sicherheitstechnische Aspekte hin.

Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist und zwar aus folgendem Grund:

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:

1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen.

(Begründung anführen):

2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen.

(Begründung anführen): siehe oben

Falls der ausgewählte Wirtschaftsteilnehmer bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ist die "Wiedereinladung" zu begründen.

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher
diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen
des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, welcher eine Referententätigkeit betroffen hat, in
didaktischer Hinsicht durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat.
Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag,
wiederum einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Die entsprechende Dokumentation, Grundlage für die vorgenommenen Auswertung, wird in den entsprechenden Akten der durchzuführenden Ausschreibungsverfahren archiviert.